

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 02

Donnerstag, 14.01.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 02/03 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen für den Landkreis Ebersberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen)
- 03/33 Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)



02/03

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen für den Landkreis Ebersberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

Der Landkreis Ebersberg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV), die zuletzt am 08.01.2021 geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 5 der 11. BayIfSMV im Landkreis Ebersberg wird aufgegeben, dass sie in ihr ausgearbeitetes Schutz- und Hygienekonzept aufzunehmen haben, dass sich ihre Bewohner und Bewohnerinnen im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten jede Woche beginnend ab Kalenderwoche 3 des Jahres 2021 bis zum Ablauf der Kalenderwoche 5 des Jahres 2021 zwei Mal einer PCR-Testung unterziehen müssen (Testpflicht Heimbewohner).

2. Für die Umsetzung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung, insbesondere auch der Planung und Durchführung der Tests innerhalb der Einrichtung, ist die jeweilige Leitung der Einrichtung verantwortlich.

Hinweis: Das Diagnostikzentrum des Landkreises Ebersberg bietet an, bei der Umsetzung der Testpflicht der Heimbewohner unterstützend mitzuhelfen. Bei Bedarf melden Sie sich bitte bei der Pflegeleiterin FÜGK – Frau Marion Wolinski.

3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 18.01.2021, 00.00 Uhr, in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 07.02.2021, 24.00 Uhr.

Gründe

I. Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen.



Das Robert Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch ausreichend Impfstoff zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Seit Anfang Dezember 2020 ist bundesweit ein erneuter starker Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Während der Feiertage ist die Anzahl der übermittelten Fälle zurückgegangen. In den letzten Tagen sind die Fallzahlen wieder angestiegen. Ob sich dieser Trend, über die erwarteten Nachtestungen und Nachmeldungen hinaus, weiter fortsetzt, wird sich erst im Laufe der nächsten Tage zeigen (vgl. Tagesbericht RKI vom 11.01.2021).

Hinzu kommt, dass am 19.12.2020 im Vereinigten Königreich über eine neue Virusvariante berichtet wurde, für die es Hinweise auf eine leichtere Übertragbarkeit gibt. Es ist noch nicht abschließend geklärt, wie sich die neue Variante auf das Infektionsgeschehen in Deutschland auswirkt. Isolate dieser Linie sind weltweit in zahlreichen Ländern identifiziert worden. In Deutschland wurden dem RKI vereinzelt Fälle dieser Variante übermittelt. Es ist zu erwarten, dass weitere Fälle bekannt werden, die durch die Virusvariante bedingt sind. Die WHO berichtet außerdem von einer weiteren, neuen Virusvariante in Südafrika, die ebenfalls möglicherweise mit einer höheren Übertragbarkeit einhergeht (vgl. Tagesbericht RKI vom 11.01.2021).

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Hervorgehoben wird das zunehmend diffuse Infektionsgeschehen sowie das Auftreten von Ausbrüchen vor allem in Haushalten, beruflichem Umfeld sowie Alten- und Pflegeheimen. Daher ist eine konsequentere Umsetzung der Fallfindung und Kontaktpersonennachverfolgung als auch der Schutz der Risikogruppen notwendig (vgl. Tagesbericht RKI vom 11.01.2021).

Ältere Personen sind aktuell sehr häufig von COVID-19 betroffen. Da sie auch häufiger schwere Erkrankungsverläufe erleiden, bewegt sich die Anzahl schwerer Fälle und Todesfälle weiterhin auf hohem Niveau.

II. Die Infektionszahlen im Landkreis Ebersberg verlaufen wie folgt:

Der 7-Tages-Inzidenzwert, d.h. die Fälle der letzten 7 Tage/100.000 Einwohnern, ist in den vergangenen Tagen enorm angestiegen. Am 13.01.2021 belief er sich beim RKI auf 218,6; demgegenüber lag er am 07.01.2021 noch bei 94,7.

Ein beträchtlicher Anteil der Fallzahlen ist den Heimen zuzurechnen. Am 01.01.2021 waren 91 Bewohner und 69 Mitarbeiter in 6 Einrichtungen positiv; am 07.01.2021 124 Bewohner und 93 Mitarbeiter; am 10.01.2021 bereits 144 Bewohner und 100 Mitarbeiter verteilt auf acht Einrichtungen. Hieraus ist deutlich sichtbar, dass gerade bei den Bewohnern die Zahlen der positiv Getesteten immer mehr zunehmen. In einem Seniorenwohnheim im nördlichen Landkreis waren zum 08.01.2021 39 Bewohner und 11 Mitarbeiter positiv auf Sars-CoV-2 getestet worden. In den vergangenen



Wochen (Zeitraum 22.11.2020 bis zum 10.01.2021) wurden 56 Todesfälle in Zusammenhang mit einer Sars-CoV-2-Infektion gemeldet.

Eine Verpflichtung zur Testung der Bewohner besteht nicht, die Bewohner werden meist erst per Schnelltest abgestrichen, wenn sie Symptome zeigen. Die dann anschließend durchgeführte PCR-Testung ergibt dann meist eine höhere Anzahl von positiven Bewohnern, bei denen der Schnelltest aber kein Ergebnis gebracht hat. Es besteht die Möglichkeit, dass die Bewohner zwischenzeitlich den Virus schon weitergetragen haben.

Um die weitere Ausbreitung von Infektionen vor allem in den stationären Pflegeeinrichtungen zu verhindern, war das Landratsamt Ebersberg angehalten, in Absprache mit der Regierung von Oberbayern entsprechende Maßnahmen für den gesamten Landkreis zu ergreifen.

III. Die sachliche Zuständigkeit des Landkreis Ebersberg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, i.V.m. § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

IV. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Das Infektionsgeschehen ist immer noch dynamisch und aktuell stark ansteigend. Auch im Landkreis Ebersberg ist ein starker Anstieg der Infektionszahlen festzustellen. Daher sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, die dem entgegenwirken und die weitere Verbreitung der Krankheit einschränken. Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Mit der 11. BayIfSMV hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

V. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist (s.a. Nr. 2.3 des Notfallplans Corona-Pandemie in der Fassung vom 12.01.2021, wonach das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen kann, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist).

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV hat die Einrichtung ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten, zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Das heißt, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde in begründeten Einzelfällen ergänzende Anordnungen erlassen kann, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich und vertretbar ist.

Die in Ziffer 1 geregelte Anordnung der Testpflicht der Heimbewohner ist infektionsschutzrechtlich vertretbar und trifft Regelungen für einen begründeten Einzelfall, da gerade nur dieser Sektor von der



Anordnung betroffen ist. Eine Testpflicht sämtlicher Bewohner im Landkreis Ebersberg ist angesichts des Infektionsgeschehens im Landkreis Ebersberg lokal nicht erforderlich. Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV i.V.m. den derzeitig ausgearbeiteten Schutz- und Hygienekonzepte der Einrichtungen auf der Grundlage eines vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts sind aus derzeitiger Sicht nicht ausreichend, um das Pandemiegesehen in den Pflegeheimen, Altenheimen und Seniorenresidenzen im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 5 der 11. BayIfSMV im Landkreis Ebersberg bestmöglich einzudämmen.

Die infektionsschutzrechtliche Erforderlichkeit der Installierung einer Testpflicht der Bewohner (2x wöchentlich) ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Seit Ende November 2020 beobachtet das Gesundheitsamt Ebersberg, wie zuvor erläutert, ein erhöhtes Infektionsgeschehen in den stationären Pflegeeinrichtungen im Landkreises Ebersberg. Daher ist es dringend erforderlich, unverzüglich weitere, über die mit der 11. BayIfSMV bereits erlassenen Regelungen und Einschränkungen hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung des Coronavirus gerade unter der Gruppe der hochbetagten besonders vulnerablen Gruppe der Bevölkerung verhindern und damit das Infektionsgeschehen eindämmen.

Oberstes Ziel aller Überlegungen ist die Herstellung eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen der bestmöglichen Gewährleistung des Infektionsschutzes, insbesondere der Hochrisikogruppen, die regelmäßig in stationären Pflegeeinrichtungen wohnen, auf der einen und dem möglichst geringen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und das Recht auf körperliche Unversehrtheit der einzelnen Bewohner auf der anderen Seite. Die angeordnete Maßnahme wurde in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt getroffen.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig.

Die bereits ergriffenen Maßnahmen, unter anderem Hygienekonzepte, Testung der Mitarbeiter zweimal pro Woche, Besuche nur mit negativem Test und FFP2-Maske sowie Besuchsrestriktionen (vgl. insoweit § 9 der 11. BayIfSMV) verhindern leider nicht das Auftreten erneuter Ausbrüche. Deshalb wird aufgrund des aktuell erheblichen Infektionsgeschehens in den stationären Pflegeeinrichtungen sowie den Altenheimen und Seniorenresidenzen des Landkreises eine zweimal pro Woche erfolgende Testung der Bewohner mit einer PCR-Testung als effektivstes Mittel angesehen, um Infektionen mit SARS-CoV 2 frühzeitig zu erkennen und diese besonders vulnerable Gruppe zu schützen. Bislang wurden die Bewohner in ihrer Gesamtheit meist erst dann getestet, wenn eine Infektion in dem Haus aufgetreten war. Die nun geplanten regelmäßigen Testungen der Heimbewohner sollen helfen, das zu verhindern. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein Test zweimal pro Woche schon seit längerem Pflicht. Da die Infektionen unter Umständen asymptomatisch verlaufen können, dabei jedoch trotzdem ansteckend sein können, ist eine Testung die einzige Möglichkeit, die Infektion frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen (Isolierung etc.) zu ergreifen. Ansteckungen können so vermieden werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass bereits viele Bewohner eine 1. Impfung gegen eine Sars-CoV-2-Infektion erhalten haben. Allerdings kann mit einer ausreichenden Immunität erst frühestens nach der 2. Impfung gerechnet werden, sodass nur die regelmäßige Testung aller Bewohner, und zwar zwei Mal pro Woche, dem Ziel Schutz vor Infektionen gerecht werden kann.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Eine weitere Möglichkeit, Infektionsübertragungen zu minimieren, wäre das Tragen eines MNS für die Bewohner. Dies lässt sich, wenngleich in dem Notfallplan Corona-Pandemie – Regelungen für Pflegeeinrichtungen vorgesehen sind, in der Realität aber aufgrund von Vorerkrankungen und entsprechendem Alter sowie der Einsichtsfähigkeit oft schwer durchsetzen. Ein PCR-Test ist auch aussagekräftiger als gängige Schnelltests. Weil der Abstrich vom Mund aus im Rachenraum vorgenommen wird, ist er



zudem angenehmer für die Getesteten als ein Schnelltest, bei dem über den Nasenraum Abstrichproben entnommen werden.

Ein Großteil der Bewohner ist noch mobil und nimmt am sozialen Leben in der Einrichtung teil. Dies zu verbieten, wäre ebenfalls ein viel härteres Mittel und würde das Leben der Heimbewohner zu sehr einschränken. Entsprechendes gilt für eine Verschärfung der Restriktionen bei den Besuchern. Ebenso soll für die Bewohner ein Verlassen der Einrichtung weiterhin möglich sein, ein Verbot wäre hier nicht verhältnismäßig.

Die Maßnahme ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit steht. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Bewohner und Beschäftigten in den Einrichtungen, überwiegt vorliegend gegenüber dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Entnahme eines PCR-Abstrichs stellt einen allenfalls geringen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Bewohners dar.

Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum 07.02.2021 befristet, um insbesondere die Erforderlichkeit der verfügten Maßnahme zeitnah aus infektionsmedizinischer Sicht zu überprüfen.

VI. Die Anordnung tritt am 18.01.2021, in Kraft. Sie tritt am 07.02.2021 außer Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

VII. Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg –) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ebersberg, den 14.01.2021

Peter Heydecker
Regierungsrat

03/33

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 213 Erding - Ebersberg

Aktenzeichen 31-1-0041
Erding, 05. Januar 2021

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist



- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 213 Erding - Ebersberg lautet wie folgt:

**Landratsamt Erding, Kreiswahlleiter, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding
(Zimmer Nr. 224 und 226)**

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem



Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.



Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG). Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung)



eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).

- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden,

- wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und



- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu oben Nr. 5.2).

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).



Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe oben Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich (E-Mail: wahlsb@lra-ed.de). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstausfüllen angefordert werden.

gez.
Martin Bayerstorfer
Kreiswahlleiter